

## Auszug aus der Bestattungsverordnung vom 3.3.2020

### § 6 Benutzung der Friedhöfe

(1) Die Friedhöfe sind während der von der zuständigen Behörde festgesetzten Zeit für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten wird an den Friedhofszugängen kenntlich gemacht.

(2) Das Befahren der Fahrstraßen auf den Friedhöfen mit Kraftfahrzeugen ist außer zur Teilnahme an Trauer- und Gedenkfeiern sowie zum Besuch der Grabstätten und anderer Einrichtungen nicht zulässig; ausgenommen ist das Befahren mit Kraftfahrzeugen in Ausübung des dem Friedhofszweck dienenden Gewerbes (§ 22 Absatz 1 des Bestattungsgesetzes) und nach § 20 Absätze 3 und 4 des Bestattungsgesetzes zugelassener Nutzungen. Die zuständige Behörde kann die Benutzung nach Satz 1 für einzelne Friedhöfe oder Friedhofsteile einschränken. Die Einschränkung wird an den Friedhofszugängen kenntlich gemacht.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Abs. 1 und 2 zulassen.

(4) Die Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert am 6. Juni 2019 (BGBl. I S. 756, 769), in der jeweils geltenden Fassung gilt auf allen Friedhöfen.

### § 7 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Auf den Friedhöfen hat sich jeder der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Es ist untersagt,

1. die Einrichtungen oder Anlagen der Friedhöfe zu verunreinigen oder zu beschädigen, insbesondere Abfälle auf die Friedhöfe zu bringen oder an anderen als den dafür bestimmten Stellen abzulagern,

2. Pflanzen zu entnehmen, soweit dies nicht im Rahmen der Grabpflege nach § 25 Bestattungsgesetz geschieht,

3. Tiere, ausgenommen Führhunde für Blinde, auf die Friedhöfe mitzubringen,

4. wild lebende Tiere zu fangen oder zu füttern,

5. auf den Friedhöfen Waren oder gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften mit Ausnahme von Friedhofsinformationen zu verteilen oder zu werben. Abweichend hiervon ist in den Räumen der Friedhofsverwaltung und in den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Gebäuden der Friedhöfe eine dem Friedhofszweck unter Berücksichtigung der sich wandelnden Vorstellungen entsprechende gewerbliche Nutzung zulässig,

6. die Friedhöfe ohne Aufenthalt mit Kraftfahrzeugen zu durchfahren,

7. mit Fahrrädern oder Rollern auf Gehwegen oder in Grabfeldern zu fahren, es sei denn zur Ausübung einer zugelassenen gewerblichen Tätigkeit oder soweit es die Straßenverkehrsordnung anordnet oder zulässt,

8. mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern oder Rollern an Trauerzügen vorbeizufahren,



Auf dem alten Teil



Auf dem neuen Teil

9. auf den Friedhöfen zu zelten, zu lagern, zu angeln, Lärm zu erzeugen oder Sport zu treiben,

10. gekennzeichnete Flächen zum Schutz von Pflanzen oder Tieren, zum Beispiel Wildwiesen oder Vogelschutzbereiche, zu betreten.

(3) Das Abhalten von Veranstaltungen auf den Friedhöfen, insbesondere Gedenkfeiern oder Gottesdienste, bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde. Der Antrag ist spätestens am zweiten Werktag vor der Veranstaltung zu stellen.

(4) Die nach § 20 Absätze 3 und 4 des Bestattungsgesetzes zugelassenen Nutzungen bleiben unberührt.

## Auszug aus dem Bestattungsgesetz vom 30.10.2019

### § 28 Grabmale

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Grabmal den geltenden Bestimmungen entspricht, die Gebühr für die spätere Entsorgung des Grabmales entrichtet worden ist und dem Vorhaben keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

(2) Das Grabmal ist, wenn seine Größe es erfordert, auf einem Fundament zu errichten und darauf so zu befestigen, dass es dauerhaft standsicher ist und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken kann.

(3) Die zuständige Behörde kann für geschichtlich oder künstlerisch bedeutende Grabmale besondere Erhaltungspflichten gegenüber der oder dem Nutzungsberechtigten festlegen.

(4) Die nach § 27 Absatz 1 Satz 2 Verpflichteten sind dafür verantwortlich, dass das Grabmal sich dauernd in verkehrssicherem Zustand befindet. Eine Aufforderung zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit eines Grabmales darf öffentlich bekannt gegeben werden, wenn die Anschrift der oder des Nutzungsberechtigten nicht bekannt ist.

(5) Zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit kann das Grabmal von der zuständigen Behörde auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten umgelegt werden.

(6) Wird ein Grabmal im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder geändert, so kann die zuständige Behörde die Beseitigung des Grabmales anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für sonstige auf der Grabstätte befindliche Sachen (Grabgegenstände) entsprechend.



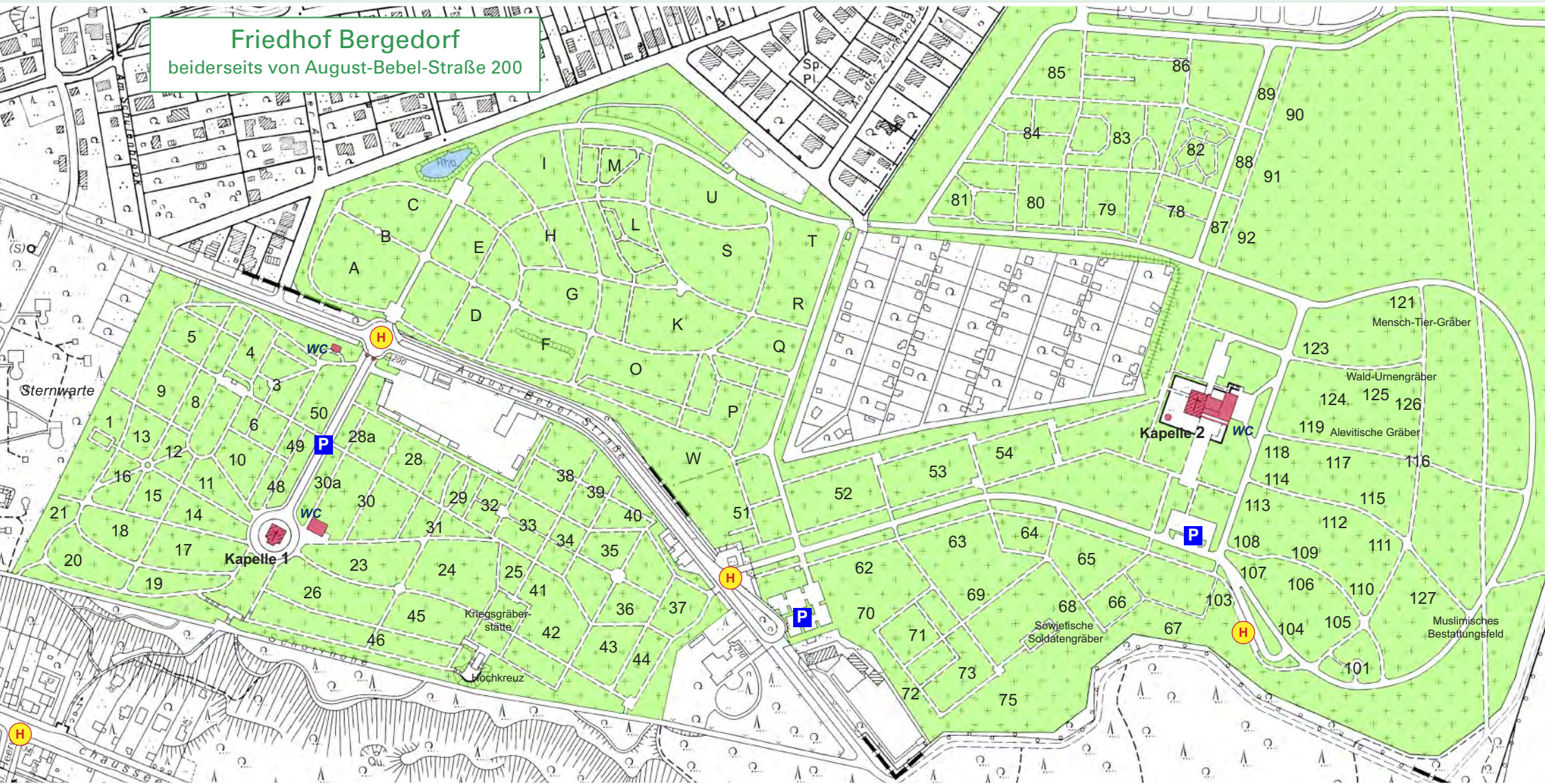
BERGEDORFER FRIEDHOF

SEIT 1907

AUF DEM GEESTHANG

NEBEN DER STERNWARTE

**Friedhof Bergedorf**  
beiderseits von August-Bebel-Straße 200



Kapelle 1

**Friedhofsverwaltung im  
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt**  
Wentorfer Straße 38a, 21029 Hamburg

Geöffnet: Mo., Di., Fr. 9-12 Uhr; Do. 9-12 Uhr + 14-15 Uhr  
Telefon: 040.428 91-4303



Kapelle 2